

Mandatsauftrag im Rahmen Cooperativer Praxis

Herr

beauftragt hiermit

Frau Rechtsanwältin

Ihm im Rahmen Cooperativer Praxis zu beraten und zu vertreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen

Herr ist darüber informiert, dass dieses Verfahren nur stattfinden kann, wenn auch der Konfliktpartner / die Konfliktpartnerin sich für diese Verfahrensform ausspricht und ebenfalls von einem Anwalt mit einem gleichlautenden Auftrag beraten und vertreten wird.

Sollte eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden, ist Frau Rechtsanwältin nicht gehindert, Herr bei einer entsprechenden Beauftragung auch in einer streitigen Auseinandersetzung als Anwältin zu beraten und zu vertreten.

2. Grundlagen Cooperativer Praxis

Dem Auftrag liegen die „Grundlagen Cooperativer Praxis“ zugrunde, die ausführlich miteinander erörtert worden sind. Sie sind Bestandteil des Auftrages und Herr übergeben.

3. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis

Herr verpflichtet sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer I 2 der Grundlagen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des Status quo, Freiwilligkeit), weil andernfalls Cooperative Praxis als ein auf einen fairen nachhaltigen Konsens gerichtetes Verfahren nicht gelingen kann.

4. Die Rolle des Rechts und Aufgabenbereich des beauftragten Anwaltes

Ausführlich erläuterte Frau Rechtsanwältin die Rolle des Rechtes (nach Ziffer I 5 der Grundlagen) und ihre Rolle als parteiliche Fürsprecherin von Herr (nach Ziffer I 4 (1) - (4) der Grundlagen). Gemeinsam mit der Anwältin der anderen Partei und gegebenenfalls den Coaches ist sie für den Ablauf des Verfahrens zuständig. Die Anwälte nehmen zu diesem Zweck auch unmittelbaren Kontakt auf. Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

5. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

a) Dritten gegenüber und vor Gericht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie Frau Rechtsanwältin in einem nicht ausschließbaren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen benennen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Anwaltes gegenüber Dritten in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung der Vertragspartner gestützt, dass Frau Rechtsanwältin selbst dann ihre Aussage vor Gericht verweigern wird, wenn sie von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden ist.

b) im Verfahren Cooperativer Praxis

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Frau Rechtsanwältin gilt nicht im Rahmen der Cooperativen Praxis unter allen professionell Beteiligten. Insofern entbindet Herr Frau Rechtsanwältin ausdrücklich von ihrer anwaltschaftlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den anderen professionell am Verfahren Beteiligten, damit diese professionell untereinander das Verfahren so strukturieren können, dass eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird.

Auf Ziffer I 1 (4), 2 (3) a, b der Grundlagen wird hingewiesen,

(2) Beendigung des Mandatsverhältnisses

Der Auftrag ist ausschließlich auf eine Konsenslösung ausgerichtet. Deshalb sind sich Herr und Frau Rechtsanwältin darin einig, dass das Mandatsverhältnis beendet wird, wenn es nicht zu einem Konsens kommt. Insbesondere wird deshalb Frau Rechtsanwältin Herr nicht in einem anschließenden Gerichtsverfahren vertreten. Dies gilt auch für ein außergerichtliches Verfahren, soweit es nicht als CP-Verfahren, fortgeführt wird.

Im Hinblick auf die einem nachhaltigen Konsens zugrunde liegende Fairness weist Frau Rechtsanwältin ausdrücklich auf die Beendigungsgründe nach Ziffer I 4 (4) der Grundlagen hin.

6. Auftragsumfang

Der Mandatsauftrag ist auf eine Einigung ausgerichtet. Er umfasst die Formulierung einer anzustrebenden rechtsverbindlichen, gegebenenfalls notariell zu beurkundenden, Vereinbarung, wenn hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt wird.

7. Coaches und Experten

Es besteht Einigkeit darüber, dass nach den Bedürfnissen und gegebenenfalls auf Wunsch des Mandanten auf seiner Seite ein Coach einbezogen wird. Eine Beauftragung eines gemeinsamen neutralen Coaches und/oder von neutralen Experten erfolgt im Einvernehmen mit dem Konfliktpartner.

8. Vergütung

Wegen des Honorars wird auf die gesondert abgeschlossene Honorarvereinbarung verwiesen.

II. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

1. Vertraulichkeit

Herr und Frau Rechtsanwältin sind sich darüber einig, dass zu der Vertraulichkeitsabrede außer den persönlichen Belangen, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange gehören, die die Kinder betreffen

2. Beauftragung im Scheidungsverfahren

Die nicht ausgeschlossene Vertretung von Frau Rechtsanwältin im Falle einer einverständlichen Scheidung vor Gericht bedarf eines gesonderten Auftrages.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der Auftraggeber

.....
Unterschrift der Rechtsanwältin